EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0156(COD)

11.5.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz (KOM(2005)0375 – C6-0279/2005 –2005/0156 (COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ewa Klamt

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 33

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz
(KOM (2005)0375 – C6-0279/2005 –2005/0156 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005)0375)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0279/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 8 a (neu)
	(8a) Schätzungen über die Zahl der Personen, die sich unrechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten, fallen nicht unter diese Verordnung. Die Mitgliedstaaten sollten derartige Schätzungen oder Daten über illegal aufhältige Personen nicht an die Kommission (Eurostat) übermitteln, diese Personen können aber zu den Bevölkerungsbeständen bei Erhebungen hinzugerechnet werden.

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Naturgemäß sind im Bezug auf illegal aufhältige Personen keine wissenschaftlich fundierten statistischen Erhebungen verfügbar. Statistische Schätzungen sind ebenfalls nicht durchführbar. Deshalb sollten diese unsicheren Daten nicht in die Gemeinschaftsstatistiken einfließen.

Es wirft jedoch keine Probleme auf, wenn diese Daten im Zusammenhang mit den Bevölkerungsbeständen bei Erhebungen verwendet werden.

Änderungsantrag 2
Erwägung 12a (neu)

(12a) In seiner Entschließung vom 5. Februar 2002 zu der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen forderte das Europäische Parlament, dass das Parlament und der Rat eine gleichberechtigte Rolle im Bezug auf die Überwachung der Art und Weise übernehmen sollten, wie die Kommission ihre Exekutivfunktion ausübt, damit das Europäische Parlament seine legislativen Befugnisse gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags wahrnehmen kann. In der feierlichen Erklärung, die der Kommissionspräsident am selben Tag vor dem Europäischen Parlament abgab, unterstützte die Kommission diese Forderung. Am 11. Dezember 2002 schlug die Kommission Änderungen des Beschlusses 1999/468/EG (KOM (2002)0719, geändert am 22. April 2004 (KOM (2004)0324 end.)) vor. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments werden mit diesem Vorschlag seine legislativen Vorrechte nicht gewahrt. Das Europäische Parlament und der Rat sollten aus der Sicht des Europäischen Parlaments die Gelegenheit haben, die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu bewerten. Es ist deshalb angemessen, den Zeitraum zu begrenzen,

	innerhalb dessen die Kommission Durchführungsmaßnahmen annehmen kann.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Buchstabe b

(b) die Staatsangehörigkeit und das Geburtsland der ***natürlichen*** Personen, deren üblicher Aufenthaltsort sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet	(b) die Staatsangehörigkeit und das Geburtsland der Personen, deren üblicher Aufenthaltsort sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindet

Begründung

Durch den Begriff „natürliche" werden keine weiteren Informationen hinzugefügt.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

(a) „üblicher Aufenthaltsort" den Ort, an dem eine Person normalerweise ihre täglichen Ruhephasen verbringt, ungeachtet vorübergehender Abwesenheit zwecks Erholung, Urlaub, Besuch von Freunden und Verwandten, zu geschäftlichen Zwecken, medizinischer Behandlung oder religiöser Pilgerfahrt	(a) „üblicher Aufenthaltsort" den Ort, an dem eine Person normalerweise ihre täglichen Ruhephasen verbringt, ungeachtet vorübergehender Abwesenheit zwecks Erholung, Urlaub, Besuch von Freunden und Verwandten, zu geschäftlichen Zwecken, medizinischer Behandlung oder religiöser Pilgerfahrt ***oder, wenn dies nicht möglich ist, den Ort des rechtlichen oder eingetragenen Wohnsitzes***

Begründung

Der Ort des rechtlichen oder eingetragenen Wohnsitzes sollte als Referenz für Länder mit Bevölkerungsregister zugelassen werden, damit die Anwendbarkeit des Begriffs „üblicher Aufenthaltsort" gewährleistet ist.

Änderungsantrag 5
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

(b) „Zuwanderung" die Handlung, durch die eine ***natürliche*** Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten	(b) „Zuwanderung" die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten

in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte	in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte *(Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf den gesamten Text. Wenn dieser Änderungsantrag angenommen wird, muss der ganze Text entsprechend abgeändert werden.)*

Begründung

Durch den Begriff „natürliche“ werden keine weiteren Informationen hinzugefügt.

Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c a (neu)

	(ca) „Staatsangehörigkeit" das besondere rechtliche Band zwischen einer Person und ihrem Heimatstaat; sie wird erworben durch Geburt oder durch Einbürgerung, unabhängig davon, ob diese durch Erklärung, Einbürgerungsoption, Eheschließung oder auf einem anderen Wege gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgt

Begründung

Hiermit wird ein Schlüsselbegriff definiert, der in dieser Verordnung verwendet wird. Der Wortlaut ist den Empfehlungen der Vereinten Nationen entnommen.

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c b (neu)

	(cb) „Geburtsort“ den Wohnort der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt (innerhalb der derzeitigen Grenzen, wenn dies möglich ist) oder, wenn dies nicht möglich ist, das Land (innerhalb der derzeitigen Grenzen, wenn dies möglich ist), in dem die Geburt stattgefunden hat.

Begründung

Hiermit wird ein Schlüsselbegriff definiert, der in dieser Verordnung verwendet wird. Für das

betreffende Land sollten die derzeitigen Grenzen gelten. Wenn dies nicht möglich ist, können andere Definitionen (z.B. die Grenzen zur Zeit der Geburt) zur Anwendung kommen. Der Wortlaut dieser Definition ist den Empfehlungen der Vereinten Nationen entnommen.

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m a (neu)

(ma) „Außengrenze" eine Außengrenze nach der Definition von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex")[1]

[1] ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

Begründung

Hiermit wird ein Schlüsselbegriff definiert, der in dieser Verordnung verwendet wird. Die genannte Verordnung enthält den Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex).

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m b (neu)

(mb) „Drittstaatsangehörige, denen die Einreise verweigert wird" Drittstaatsangehörige, denen die Einreise an der Außengrenze verweigert wird, weil sie nicht alle Einreisebedingungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 erfüllen und nicht zu den Personengruppen zählen, auf die in Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung Bezug genommen wird.

Begründung

Hiermit wird ein Schlüsselbegriff definiert, der in dieser Verordnung verwendet wird. Diese Definition wurde basierend auf der Definition des CIREFI hinzugefügt.

Änderungsantrag 10

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m c (neu)

	(mc) „Drittstaatsangehörige, bei denen festgestellt wird, dass sie illegal aufhältig sind" Drittstaatsangehörige, die offiziell im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats angetroffen werden und die nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen für den Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erfüllen.

Begründung

Hiermit wird ein Schlüsselbegriff definiert, der in dieser Verordnung verwendet wird. Die Definition basiert auf der Definition im Schengener Grenzkodex. Da Artikel 13 des Kodex die Bereitstellung von Statistiken über Einreiseverweigerungen vorsieht, wird weiter unten im Text der Verordnung (Artikel 5) eine Verbindung zu Artikel 13 des Kodex hergestellt.

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n

(n) „Neuansiedlung" die ***Erteilung einer Genehmigung an Drittstaatsangehörige, sich zum Zwecke des internationalen Schutzes im Rahmen eines einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Neuansiedlungsprogramms in einem Mitgliedstaat aufzuhalten***.	(n) „Neuansiedlung" die ***Überstellung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen – auf der Grundlage einer Bewertung ihrer Bedürfnisse im Bezug auf internationalen Schutz und eine dauerhafte Lösung – in einen Mitgliedstaat, in dem sie sich mit einem sicheren Rechtsstatus aufhalten dürfen.***

Begründung

Dies dient der Klarstellung. Es wird ein Schlüsselbegriff definiert, der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h dieser Verordnung verwendet wird.

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 2

2. Falls erforderlich, können die Definitionen in Absatz 1 nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 angepasst werden.	***entfällt***

Begründung

Falls erforderlich, können die Definitionen in Absatz 1 nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 angepasst werden.

Eine spezifische Bestimmung ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 3

3. Falls zur Harmonisierung der in dieser Verordnung genannten Statistiken erforderlich, können zusätzlich zu den Definitionen in Absatz 1 weitere Definitionen nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 festgelegt werden.	***entfällt***

Begründung

Falls zur Harmonisierung der in dieser Verordnung genannten Statistiken erforderlich, können zusätzlich zu den Definitionen in Absatz 1 weitere Definitionen nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 festgelegt werden.

Eine spezifische Bestimmung ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 4

4. Auch wenn für einen Mitgliedstaat eine oder mehrere der in den Definitionen in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften nicht bindend sind, ist der betreffende Mitgliedstaat dennoch verpflichtet, ***die*** in dieser Verordnung verlangten Statistiken zu ***liefern***.	4. Auch wenn für einen Mitgliedstaat eine oder mehrere der in den Definitionen in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften nicht bindend sind, ist der betreffende Mitgliedstaat dennoch verpflichtet, ***sich der in diesem Absatz festgelegten Definitionen bei der Erhebung, Erstellung und Vorlage der*** in dieser Verordnung verlangten Statistiken zu ***bedienen.***

Begründung

Hiermit soll klar gestellt werden, dass die Definitionen nur auf die nach Maßgabe dieser Rechtsvorschrift erhobenen Statistiken angewandt werden sollen, und dass damit keine Änderung der Rechts- und Verwaltungsverfahren in den Ländern, die nicht durch einschlägige Rechtsakte gebunden sind, erzwungen werden soll.

Änderungsantrag 15
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

b) Abwanderer aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ***in folgender***	b) Abwanderer aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates***, untergliedert nach***

Untergliederung:	***Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Land des nächsten üblichen Aufenthaltsortes***
(i) Staatsangehörigkeit nach Alter und Geschlecht ***(ii) Geburtsland nach Alter und Geschlecht*** ***(iii) Land des nächsten üblichen Aufenthaltsortes nach Alter und Geschlecht***	

Begründung

In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Informationen über Abwanderer, ist die Untergliederung in drei Punkte im Artikel unnötig.

Änderungsantrag 16
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Einleitung

c) ***natürlichen*** Personen mit üblichem Aufenthaltsort in dem betreffenden Mitgliedstaat in folgender Untergliederung:	c) Personen mit üblichem Aufenthaltsort in dem betreffenden Mitgliedstaat ***am Ende des Berichtszeitraums*** in folgender Untergliederung:

Begründung

Durch den Begriff „natürliche“ werden keine weiteren Informationen hinzugefügt.

„Am Ende des Berichtszeitraums” wird hinzugefügt, um den Stichtag für diese Bestandsdaten klar festzulegen.

Änderungsantrag 17
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

d) ***natürlichen*** Personen, die die Staatsbürgerschaft ***des*** Mitgliedstaats erworben haben ***und*** zuvor Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bzw. staatenlos waren, wobei die Angaben nach Alter und Geschlecht sowie nach der früheren Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern sind bzw. anzugeben ist, ob die Person zuvor staatenlos war.	d) Personen, die ***ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates haben und*** die Staatsbürgerschaft ***dieses*** Mitgliedstaats ***während des Berichtsjahres*** erworben haben***, die*** zuvor Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaats bzw. staatenlos waren, wobei die Angaben nach Alter und Geschlecht sowie nach der früheren Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern sind bzw. anzugeben ist, ob die Person zuvor

staatenlos war.

Begründung

Durch den Begriff „natürliche“ werden keine weiteren Informationen hinzugefügt.

„Ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates haben“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass nur die Einbürgerung von Personen, die in dem Mitgliedstaat leben, für die Bevölkerungsstatistik der Mitgliedstaaten relevant ist (somit wird die Einbürgerung von im Ausland lebenden Personen herausgenommen).

„Während des Berichtsjahres” wird hinzugefügt um klarzustellen, dass es sich um Daten über Bestandsveränderungen und nicht um Bestandsdaten handelt.

Änderungsantrag 18
Artikel 3 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2006***.	2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zehn Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2007***.

Begründung

Es ist unrealistisch, 2006 als erstes Berichtsjahr festzulegen. 2007 ist realistischer.

Änderungsantrag 19
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a

a) Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind	a) Personen, die ***während des Berichtszeitraums*** einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder als Familienangehörige in einen solchen Antrag einbezogen sind

Begründung

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten bereitzustellen sind.

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b

b) Personen, die ***durch*** Anträge auf	b) Personen, ***für*** die Anträge auf

internationalen Schutz, welche am Ende des Berichtszeitraums der zuständigen einzelstaatlichen Stelle zur Prüfung vorliegen, ***geschützt werden***	internationalen Schutz, welche am Ende des Berichtszeitraums der zuständigen einzelstaatlichen Stelle zur Prüfung vorliegen, ***gestellt wurden***

Begründung

Statistiken über die Zahl der „Personen", die um internationalen Schutz ansuchen, sind bereits in Artikel 8 geregelt.

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c

c) erstinstanzlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf internationalen Schutz einschließlich Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden	***entfällt***

Begründung

Dieser Absatz wird in einen neuen Absatz 1a (von Buchstabe a auf Buchstabe e) übertragen, wobei nur eine vierteljährliche Vorlage vorgesehen wird, da die frühere Vorgehensweise im Bezug auf die Erhebung und Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht länger anwendbar ist.

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d

d) erstinstanzlichen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	***entfällt***

Begründung

Dieser Absatz wird in einen neuen Absatz 1a (von Buchstabe a auf Buchstabe e) übertragen, wobei nur eine vierteljährliche Vorlage vorgesehen wird, da die frühere Vorgehensweise im Bezug auf die Erhebung und Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht länger anwendbar ist.

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e

e) erstinstanzlichen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung des	***entfällt***

subsidiären Schutzstatus

Begründung

Dieser Absatz wird in einen neuen Absatz 1a (von Buchstabe a auf Buchstabe e) übertragen, wobei nur eine vierteljährliche Vorlage vorgesehen wird, da die frühere Vorgehensweise im Bezug auf die Erhebung und Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht länger anwendbar ist.

Änderungsantrag 24
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f

f) erstinstanzlichen Entscheidungen über die Gewährung oder Rücknahme des vorübergehenden Schutzes	***entfällt***

Begründung

Dieser Absatz wird in einen neuen Absatz 1a (von Buchstabe a auf Buchstabe e) übertragen, wobei nur eine vierteljährliche Vorlage vorgesehen wird, da die frühere Vorgehensweise im Bezug auf die Erhebung und Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht länger anwendbar ist.

Änderungsantrag 25
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g

g) sonstigen erstinstanzlichen Entscheidungen über die Gewährung, Verweigerung oder Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären oder sonstigen Gründen nach innerstaatlichem Recht	***entfällt***

Begründung

Dieser Absatz wird in einen neuen Absatz 1a (von Buchstabe a auf Buchstabe e) übertragen, wobei nur eine vierteljährliche Vorlage vorgesehen wird, da die frühere Vorgehensweise im Bezug auf die Erhebung und Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht länger anwendbar ist.

Änderungsantrag 26
Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h

h) zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz.	h) ***während des Berichtszeitraums*** zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz.

Begründung

Hiermit werden die verlangten Daten genauer beschrieben.

Änderungsantrag 27
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Diese Statistiken sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalendermonat und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtsmonats übermittelt. Der erste Berichtsmonat ist Januar ***2006***.	Diese Statistiken sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalendermonat und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtsmonats übermittelt. Der erste Berichtsmonat ist Januar ***2007.***

Begründung

Es ist unrealistisch, 2006 als erstes Berichtsjahr festzulegen. 2007 ist realistischer.

Änderungsantrag 28
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

	1a. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission (Eurostat) Statistiken über die Zahl der: ***a) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf internationalen Schutz, einschließlich Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden, betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;*** ***b) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;*** ***c) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen über die Zuerkennung***

	oder Aberkennung des subsidiären Schutzstatus betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden; ***d) Personen, die von erstinstanzlichen Entscheidungen über die Gewährung oder Rücknahme des vorübergehenden Schutzes betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden;*** ***e) Personen, die von sonstigen erstinstanzlichen Entscheidungen über die Gewährung, Verweigerung oder Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen nach innerstaatlichem Recht im Bezug auf den internationalen Schutz betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten während des Berichtszeitraums getroffen wurden.*** ***Diese Statistiken sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von drei Kalendermonaten und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums übermittelt. Der erste Berichtszeitraum ist Januar – März 2008.***

Begründung

Dieser Absatz musste hinzugefügt werden, um klar festzulegen, dass eine bestimmte Datengruppe vierteljährlich vorzulegen ist, da die frühere Vorgehensweise im Bezug auf die Erhebung und Übermittlung von Daten aus technischen Gründen nicht länger anwendbar ist.

Die Worte „Personen, die...betroffen sind" wurden in den Fällen hinzugefügt, in denen Daten über Entscheidungen verlangt werden, damit die Daten sich auf die Personen und nicht auf Rechtssachen/Entscheidungen beziehen.

Änderungsantrag 29
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

a) Personen, die um internationalen Schutz nachgesucht haben und die von der	a) Personen, die um internationalen Schutz nachgesucht haben und die von der

zuständigen einzelstaatlichen Stelle als unbegleitete Minderjährige betrachtet werden	zuständigen einzelstaatlichen Stelle ***während des Berichtszeitraums*** als unbegleitete Minderjährige betrachtet werden

Begründung

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten verlangt werden.

Änderungsantrag 30
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***getroffenen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf internationalen Schutz, einschließlich Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden***	b) ***Personen, die von endgültigen Entscheidungen über die Ablehnung von Anträgen auf internationalen Schutz, einschließlich Entscheidungen, mit denen Anträge als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wurden, betroffen sind, die*** von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***während des Berichtszeitraums getroffen wurden***

Begründung

„Endgültig“ wurde hinzugefügt um klarzustellen, dass Vorabentscheidungen oder vorläufige Entscheidungen nicht in die Statistiken aufgenommen werden.

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten verlangt werden.

Die Worte „Personen, die...betroffen sind” wurden in den Fällen hinzugefügt, in denen Daten über Entscheidungen verlangt werden, damit die Daten sich auf die Personen und nicht auf Rechtssachen/Entscheidungen beziehen.

Änderungsantrag 31
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

c) von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***getroffenen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft***	c) ***Personen, die von endgültigen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft betroffen sind, die*** von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***während des Berichtszeitraums getroffen wurden***

Begründung

„Endgültig“ wurde hinzugefügt um klarzustellen, dass Vorabentscheidungen oder vorläufige Entscheidungen nicht in die Statistiken aufgenommen werden.

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten verlangt werden.

Die Worte „Personen, die...betroffen sind” wurden in den Fällen hinzugefügt, in denen Daten über Entscheidungen verlangt werden, damit die Daten sich auf die Personen und nicht auf Rechtssachen/Entscheidungen beziehen.

Änderungsantrag 32
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

d) von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***getroffenen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung des subsidiären Schutzstatus***	d) ***Personen, die von endgültigen Entscheidungen über die Zuerkennung oder Aberkennung des subsidiären Schutzstatus betroffen sind, die*** von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***während des Berichtszeitraums getroffen wurden***

Begründung

„Endgültig“ wurde hinzugefügt um klarzustellen, dass Vorabentscheidungen oder vorläufige Entscheidungen nicht in die Statistiken aufgenommen werden.

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten verlangt werden.

Die Worte „Personen, die...betroffen sind” wurden in den Fällen hinzugefügt, in denen Daten über Entscheidungen verlangt werden, damit die Daten sich auf die Personen und nicht auf Rechtssachen/Entscheidungen beziehen.

Änderungsantrag 33
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e

e) von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***getroffenen Entscheidungen über die Gewährung oder Rücknahme des vorübergehenden Schutzes***	e) ***Personen, die von endgültigen Entscheidungen über die Gewährung oder Rücknahme des vorübergehenden Schutzes betroffen sind, die*** von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren ***während des Berichtszeitraums getroffen wurden***

Begründung

„Endgültig“ wurde hinzugefügt um klarzustellen, dass Vorabentscheidungen oder vorläufige Entscheidungen nicht in die Statistiken aufgenommen werden.

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten verlangt werden.

Die Worte „Personen, die...betroffen sind” wurden in den Fällen hinzugefügt, in denen Daten über Entscheidungen verlangt werden, damit die Daten sich auf die Personen und nicht auf Rechtssachen/Entscheidungen beziehen.

Änderungsantrag 34
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f

f) sonstigen ***von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren getroffenen*** Entscheidungen über die Gewährung***, Verweigerung*** oder Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären ***oder sonstigen*** Gründen nach innerstaatlichem Recht	f) ***Personen, die von*** sonstigen ***endgültigen*** Entscheidungen über die Gewährung oder Rücknahme der Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Gründen nach innerstaatlichem Recht ***im Bezug auf den internationalen Schutz betroffen sind, die von Verwaltungseinrichtungen oder Gerichten im Rechtsmittelverfahren während des Berichtszeitraums getroffen wurden***

Begründung

„Endgültig“ wurde hinzugefügt um klarzustellen, dass Vorabentscheidungen oder vorläufige Entscheidungen nicht in die Statistiken aufgenommen werden.

Der Satzteil „im Bezug auf den internationalen Schutz” wurde hinzugefügt um klarzustellen, dass diese Unterabsätze lediglich Aufenthaltsgenehmigungen aus humanitären Gründen im Zusammenhang mit dem internationalen Schutz betreffen und nicht Aufenthaltsgenehmigungen aus sonstigen humanitären Gründen, die in Artikel 6 geregelt werden.

Der Satzteil „während des Berichtszeitraums“ wird hinzugefügt um klarzustellen, dass Daten über Bestandsveränderungen und nicht Bestandsdaten verlangt werden.

Die Worte „Personen, die...betroffen sind” wurden in den Fällen hinzugefügt, in denen Daten über Entscheidungen verlangt werden, damit die Daten sich auf die Personen und nicht auf Rechtssachen/Entscheidungen beziehen.

Änderungsantrag 35
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g

g) Gesuche und Überstellungen gemäß	***entfällt***

der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission [1]

[1] ***ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3.***

Begründung

Die Dublin-Daten, die sehr spezifisch sind und sich von den übrigen Daten unterscheiden, werden in einen neuen Absatz übertragen.

Änderungsantrag 36
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe h

h) ***für eine Neuansiedlung*** in dem Mitgliedstaat ***ausgewählten Personen***.	h) ***Personen, denen während des Berichtszeitraums die Genehmigung erteilt wurde, sich im Rahmen eines einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Neuansiedlungsprogramms*** in dem Mitgliedstaat ***aufzuhalten, sofern in diesem Mitgliedstaat ein solches Programm läuft***.

Begründung

Hiermit werden die verlangten Daten genauer beschrieben. Eine Definition von „Neuansiedlung" ist in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe n enthalten. Der Satzteil „sofern in diesem Mitgliedstaat ein solches Programm läuft" wird hinzugefügt um klarzustellen, dass nur Länder, in denen derartige Maßnahmen durchgeführt werden, die Daten vorlegen sollten.

Änderungsantrag 37
Artikel 4 Absatz 2 letzter Unterabsatz

Diese Statistiken sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2006***.	Diese Statistiken sind nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen zu untergliedern. Sie beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2007***.

Begründung

Es ist unrealistisch, 2006 als erstes Berichtsjahr festzulegen. 2007 ist realistischer.

Änderungsantrag 38
Artikel 4 Absatz 2 a (neu)

2a. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) die folgenden Statistiken betreffend die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003[1]:
a) die Zahl der Wiederaufnahmegesuche bzw. Aufnahmegesuche von Asylbewerbern;
b) die Bestimmungen, auf deren Grundlage die Gesuche nach Buchstabe a gestellt wurden;
c) die zu den Gesuchen nach Buchstabe a getroffenen Entscheidungen;
d) die Zahl der Überstellungen, die das Ergebnis der Entscheidungen nach Buchstabe c sind;
e) die Zahl der Auskunftsersuchen.
Diese Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist 2008.

[1] Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Begründung

Die Dublin-Daten, die sehr spezifisch sind und sich von den übrigen Daten unterscheiden, werden in diesen neuen Absatz übertragen.

Es macht Sinn, die Dublin-Daten – mit einigen geringfügigen Anpassungen – in der Verordnung zu belassen. Diese Anpassungen werden nun im vorliegenden neuen Absatz zu Artikel 4 berücksichtigt.

Änderungsantrag 39
Artikel 5 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken	2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken

beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2006***.	beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2007***.

Begründung

Es ist unrealistisch, 2006 als erstes Berichtsjahr festzulegen. 2007 ist realistischer.

Änderungsantrag 40
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer (iii)

(iii) am ***Stichtag*** gültige Titel (Zahl der erteilten Titel, die weder zurückgenommen wurden noch abgelaufen sind), untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels und der Gültigkeitsdauer des Titels	(iii) am ***Ende des Berichtszeitraums*** gültige Titel (Zahl der erteilten Titel, die weder zurückgenommen wurden noch abgelaufen sind), untergliedert nach der Staatsangehörigkeit, dem Grund für die Erteilung des Aufenthaltstitels und der Gültigkeitsdauer des Titels;

Begründung

Da es sich bei den Daten nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer (iii) sowie Absatz 1 Buchstabe b um Bestandsdaten handelt, muss der Stichtag spezifiziert werden.

Änderungsantrag 41
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b

b) die Zahl der langfristig Aufenthaltsberechtigten, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit.	b) die Zahl der langfristig Aufenthaltsberechtigten ***am Ende des Berichtszeitraums***, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit

Begründung

Hier wird explizit auf die Zahl der Personen, nicht die Zahl der Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Änderungsantrag 42
Artikel 6 Absatz 3

3. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von	3. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von

sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2006***.	sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2007***.

Begründung

Es ist unrealistisch, 2006 als erstes Berichtsjahr festzulegen. 2007 ist realistischer.

Änderungsantrag 43
Artikel 7 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Statistiken über die Zahl der Drittstaatsangehörigen, ***die aufgrund eines Verwaltungs- oder Gerichtsakts, mit dem eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird, freiwillig oder gezwungenermaßen in ihr Herkunftsland, in ein Transitland oder ein anderes Drittland zurückkehren, untergliedert nach Alter und Geschlecht sowie nach der Staatsangehörigkeit der zurückgeführten Personen.***	1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Statistiken über ***a)*** die Zahl der Drittstaatsangehörigen, ***bei denen festgestellt wird, dass sie sich illegal im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten, und gegen die ein Verwaltungs- oder Gerichtsakt ergangen ist, mit dem der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaats auferlegt wird, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen*** ***b) die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Gebiet des Mitgliedstaats aufgrund eines Verwaltungs- oder Gerichtsaktes nach Buchstabe a verlassen haben, untergliedert nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen.***

Begründung

Nach dem derzeitigen Wortlaut werden nur Daten über die Zahl der illegalen Einwanderer verlangt, die tatsächlich zurückgekehrt sind. Diese Bestimmung sollte beibehalten werden (unter Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b).

Daten über die Zahl der Rückführungsentscheidungen sind aber ebenfalls notwendig. Diese Daten werden im Vorschlag für einen Rückkehrfonds (KOM (2005) 123) zur Berechnung der Aufteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten verlangt. Diese Daten werden in nächster Zukunft von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen, deshalb ist es ratsam, sie in diese Verordnung aufzunehmen.

Die Untergliederung nach Alter und Geschlecht wurde aus Artikel 7 gestrichen. Sie sollte nur im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unter den in Artikel 8 vorgesehenen Voraussetzungen sowie nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 eingeführt werden, da eine solche Untergliederung nicht allgemein verfügbar ist und keine oberste Priorität hat.

Änderungsantrag 44
Artikel 7 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2006***.	2. Die in Absatz 1 genannten Statistiken beziehen sich auf Berichtszeiträume von einem Kalenderjahr und werden der Kommission (Eurostat) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres übermittelt. Das erste Berichtsjahr ist ***2007***.

Begründung

Es ist unrealistisch, 2006 als erstes Berichtsjahr festzulegen. 2007 ist realistischer.

Änderungsantrag 45
Artikel 7 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die in Absatz 1 genannten Statistiken umfassen nicht Drittstaatsangehörige, die nach Maßgabe des in Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 vorgesehenen Mechanismus von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden.

Begründung

Personen, die nach Maßgabe der Bestimmungen der Dublin-Verordnung überstellt werden, sind ausdrücklich von den Rückkehrstatistiken ausgenommen.

Änderungsantrag 46
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a

a) für die gemäß Artikel 3 verlangten Statistiken Untergliederungen nach:	***entfällt***

(i) Stellung im Erwerbsleben,

(ii) Beruf,

(iii) Wirtschaftszweig,

(iv) Bildungs-und Ausbildungsniveau,

(v) Jahr der ersten Ankunft,

Begründung

Die Erhebung und Übermittlung von Daten betreffend Bildung und Ausbildung wäre in Zukunft wünschenswert. In den (meisten) Mitgliedstaten sind diese Daten aber derzeit nicht verfügbar. Neue Datenquellen müssten erschlossen und genutzt werden. Diese Verordnung sollte aber zu einer Harmonisierung der bereits bestehenden Datenquellen und Daten führen. In Bezug auf verschiedene – nicht nur rein technische – Faktoren sollten andere Daten in einem nächsten Schritt auf europäischer Ebene erhoben werden. Da viele Mitgliedstaaten schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit der verlangten zusätzlichen Daten geäußert haben, wird vorgeschlagen, diese komplett zu streichen.

Änderungsantrag 47
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b

b) für die gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) verlangten Statistiken Untergliederungen nach: Region des derzeitigen üblichen Aufenthaltsorts,	***entfällt***

Begründung

Die Erhebung und Übermittlung von Daten betreffend Bildung und Ausbildung wäre in Zukunft wünschenswert. In den Mitgliedstaten sind diese Daten aber derzeit nicht verfügbar. Neue Datenquellen müssten erschlossen und genutzt werden. Diese Verordnung sollte aber zu einer Harmonisierung der bereits bestehenden Datenquellen und Daten führen. In Bezug auf verschiedene – nicht nur rein technische – Faktoren sollten andere Daten in einem nächsten Schritt auf europäischer Ebene erhoben werden. Da viele Mitgliedstaaten schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit der verlangten zusätzlichen Daten geäußert haben, wird vorgeschlagen, diese komplett zu streichen.

Änderungsantrag 48
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i bis iii

(i) Zahl der von der Verwaltungsentscheidung betroffenen Personen	(i) Zahl der von ***dem Antrag oder*** der Verwaltungsentscheidung betroffenen Personen
(ii) Kategorie des beantragten Schutzes	(ii) Kategorie des beantragten Schutzes

(iii) Jahr der Antragstellung	(iii) Jahr der Antragstellung
	(iiia) Zahl der von dem Gesuch, der Entscheidung und der Überstellung im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 betroffenen Personen.

Begründung

Hiermit soll eine Aufgliederung nach der Zahl der Personen durchgeführt werden, die von Gesuchen, Entscheidungen und Überstellungen nach der Dublin-Verordnung betroffen sind.

Änderungsantrag 49
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii und iii

(ii) Beruf, ***(iii) Wirtschaftszweig,***	***entfällt***

Begründung

Die Erhebung und Übermittlung von Daten betreffend Bildung und Ausbildung wäre in Zukunft wünschenswert. In den Mitgliedstaten sind diese Daten aber derzeit nicht verfügbar. Neue Datenquellen müssten erschlossen und genutzt werden. Diese Verordnung sollte aber zu einer Harmonisierung der bereits bestehenden Datenquellen und Daten führen. In Bezug auf verschiedene – nicht nur rein technische – Faktoren sollten andere Daten in einem nächsten Schritt auf europäischer Ebene erhoben werden. Da viele Mitgliedstaaten schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit der verlangten zusätzlichen Daten geäußert haben, wird vorgeschlagen, diese komplett zu streichen.

Änderungsantrag 50
Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f letzter Teil

Grund für die ***Rückkehr.***	(i) Grund für die ***Entscheidung oder den Akt, mit der/dem eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets auferlegt wird*** ***(ii) Alter*** ***(iii) Geschlecht.***

Begründung

Der Begriff „Rückkehr“ wird infolge der Änderungen in Artikel 7 ersetzt durch die Formulierung „Entscheidung oder den Akt, mit der/dem eine Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets auferlegt wird“.

Die Untergliederung nach Alter und Geschlecht wurde aus Artikel 7 gestrichen. Sie sollte nur

im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unter den in Artikel 8 vorgesehenen Voraussetzungen sowie nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 eingeführt werden, da eine solche Untergliederung nicht allgemein verfügbar ist und keine oberste Priorität hat.

Änderungsantrag 51
Artikel 8 Absatz 2

2. Bei ihrer Entscheidung ***über die Festlegung zusätzlicher*** Untergliederungen ***gemäß Absatz 1*** berücksichtigt die Kommission sowohl den Bedarf an solchen Informationen für die Zwecke der Entwicklung und Überwachung der Gemeinschaftspolitiken sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen.	2. Bei ihrer Entscheidung***, ob zusätzliche*** Untergliederungen ***erforderlich sind,*** berücksichtigt die Kommission sowohl den Bedarf an solchen Informationen für die Zwecke der Entwicklung und Überwachung der Gemeinschaftspolitiken sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen ***und die damit verbundenen Kosten.***

Begründung

Damit wird ausdrücklich festgestellt, dass bei Entscheidungen über zusätzliche Untergliederungen die Kosten berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 52
Artikel 8 Absatz 3 a (neu)

	3a. Verhandlungen über weitere Untergliederungen, die zur Anwendung der Artikel 3 bis 7 erforderlich sein könnten, werden bis ...* aufgenommen.
	**** Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.***

Begründung

Damit wird ausdrücklich festgestellt, dass bei Entscheidungen über zusätzliche Untergliederungen die politischen Anforderungen berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 53
Artikel 9 Absatz 2

2. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission (Eurostat) Bericht über die verwendeten Datenquellen, die Gründe für die Auswahl dieser Quellen sowie die Auswirkungen der Wahl der Datenquellen	2. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission (Eurostat) Bericht über die verwendeten Datenquellen, die Gründe für die Auswahl dieser Quellen sowie die Auswirkungen der Wahl der Datenquellen

auf die Qualität der Statistiken	auf die Qualität der Statistiken***, und informieren die Kommission (Eurostat) laufend über etwaige Änderungen.***

Begründung

Damit wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten der Kommission gleich zu Beginn über die Datenquellen Bericht erstatten und den Bericht in der Folge gegebenenfalls aktualisieren.

Änderungsantrag 54
Artikel 10 einleitender Satz

Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen werden nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 festgelegt. Diese Maßnahmen umfassen ***insbesondere***:	Die Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an wirtschaftliche und technische Entwicklungen werden nach dem Verfahren von Artikel 11 Absatz 2 festgelegt. Diese Maßnahmen umfassen:

Begründung

Hiermit soll sichergestellt werden, dass es sich bei den Maßnahmen, die von Buchstabe a bis Buchstabe e aufgelistet werden, um eine vollständige Liste handelt.

Änderungsantrag 55
Artikel 10 Buchstabe a

a) die Anpassung der Definitionen und die Festlegung zusätzlicher Definitionen gemäß Artikel 2	***entfällt***

Begründung

Hiermit wird den Änderungen in Artikel 2 Absatz 2 Rechnung getragen.

Änderungsantrag 56
Artikel 11 Absatz 2

2. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so wird das Regelungsverfahren nach Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung von Artikel 8 des Beschlusses angewendet.***	2. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Begründung

Das Recht des Rates, als Gesetzgeber die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis, diese Übertragung rückgängig zu machen, genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden.

Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 11. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und es wurden die entsprechenden Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 57
Artikel 11 Absatz 3

3. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***	3. ***Sieht die vorliegende Verordnung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.*** ***Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die mindestens einen Monat beträgt. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten***

gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3a. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

3b. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

3c. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

3d. Unbeschadet der bereits erlassenen Durchführungsmaßnahmen wird nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach der Annahme dieser Richtlinie, spätestens aber am 1. April 2008 die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie, die die Annahme von technischen Vorschriften, Änderungen und Entscheidungen gemäß Absatz 2 erfordern, ausgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen diese Bestimmungen dazu vor Ablauf des oben genannten Zeitraums oder vor dem oben

genannten Datum.

Begründung

Das Recht des Rates, als Gesetzgeber die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis, diese Übertragung rückgängig zu machen, genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden.

Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 11. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und es wurden die entsprechenden Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

BEGRÜNDUNG

Die Kompetenz der Gemeinschaft in den Bereichen Einwanderung und Asyl wurde mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam am 1. Mai 1999 unter dem neuen Titel IV des geänderten Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 63 EGV[1]) festgelegt. Seither kann der Rat Maßnahmen zur Erstellung von Statistiken in diesem Bereich beschließen (Artikel 285 EGV). Auf der Tagung des Europäischen Rates von Thessaloniki am 20. Juni 2003 wurde in den Schlussfolgerungen festgehalten, dass für die Erhebung und Analyse von Wanderungs- und Asyldaten in der Europäischen Union wirksame Mechanismen erforderlich sind.

Sämtliche Fraktionen des Europäischen Parlaments haben stets mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass zur weiteren Entwicklung einer effizienten Politik fundierte Daten über die internationale Einwanderung vorliegen müssen: In seiner Entschließung vom 6. November 2003 vermerkte das Europäische Parlament, dass Rechtsvorschriften benötigt werden, um die Produktion umfassender Statistiken für die Entwicklung einer fairen und wirksamen Migrationspolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten[2]. In seiner Entschließung vom 26. Oktober 2005 stellte das Europäische Parlament fest, dass die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten umfassende Leitlinien zur objektiven Erfassung statistischen Materials erarbeiten und unverüglich umsetzen sollte, um so einen vollständigen und differenzierten Überblick über das Migrationsgeschehen und die damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten und in den Herkunftsländern zu erhalten[3].

Die erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Zuwanderungspolitik der EU wirkt sich wesentlich darauf aus, welche Informationen notwendig sind, um die politischen Maßnahmen, die auf europäischer Ebene angenommen werden, wirksam planen, verabschieden, umsetzen, bewerten und beobachten zu können. Diese Entwicklung hat klar gezeigt, dass umfassende und vergleichbare europäische Statistiken über eine Reihe von Themen im Zusammenhang mit der Zuwanderung notwendig sind. Migrationsstatistiken werden zunehmend als Bezugsgröße verwendet, um die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten und die Effizienz der Politik der EU in einem bestimmten Bereich zu bewerten. Wichtiger noch, die Statistiken sind ein Kriterium von mehreren, anhand derer die Finanzmittel auf die Mitgliedstaaten verteilt werden[4].

Zurzeit gibt es viele unterschiedliche statistische Definitionen und Konzepte für Wanderung. Dadurch ist die Erstellung vergleichbarer Wanderungsstatistiken nicht möglich. Einige Jahre lang hat man versucht, auf der Grundlage von Gentlemen's Agreements Daten zu erheben, die

[1] Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.
[2] P5-TA-(2003)0471 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über einen Aktionsplan zur Sammlung und Analyse von Gemeinschaftsstatistiken im Bereich Migration.
[3] P6-TA-PROV(2005)0408 Entschließung des Europäischen Parlaments über ein EU-Konzept zur Verwaltung der Wirtschaftsmigration.
[4] Z.B. hängt die gerechte Zuteilung der Mittel aus einem künftigen Europäischen Rückführungsfonds erheblich von der Erstellung vergleichbarer Statistiken im Bereich der Rückführung ab. Das gleiche Prinzip gilt für die Verwaltung des geplanten Gemeinschaftsfonds zur Verwaltung der Grenzen und die Gewährung von zusätzlichen Mitteln für Integrationmaßnahmen.

auf harmonisierten Definitionen basieren, doch den Mitgliedstaaten ist es nicht gelungen, diese Definitionen anzuwenden. Im Großen und Ganzen gewährleistet die derzeitige Praxis keine einheitliche, regelmäßige, aktuelle und rasche Bereitstellung und Verbreitung von Daten oder Verfügbarkeit für die Öffentlichkeit.

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein gemeinsamer Rahmen für die Erhebung und Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über internationale Wanderung und Asyl geschaffen werden.
Die großen Unterschiede in den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwaltungssysteme und Datenquellen, die Produktion von Wanderungsstatistiken und in Bezug auf die Definition der Personen, die in der Statistik als Migranten behandelt werden, sollen mit dieser Verordnung mit dem zunehmenden Bedarf an vergleichbaren Wanderungsstatistiken für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in Einklang gebracht werden.

Die statistischen Daten, die gemäß der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift zu erheben sind, werden soweit wie möglich den Empfehlungen der Vereinten Nationen bezüglich der Statistiken über die internationale Wanderung entsprechen.
Die erfassten statistischen Daten beruhen weitgehend auf der bestehenden jährlich von Eurostat durchgeführten Erhebung von Wanderungsdaten sowie auf den monatlichen Erhebungen von Asyldaten und Daten über Maßnahmen zur Eindämmung illegaler Wanderung. Ein weiterer zu erfassender wanderungsrelevanter Bereich ist die legale Zuwanderung von Nicht-EU-Bürgern.

Mit der vorgeschlagenen Rechtsvorschrift werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die vorhandenen Daten optimal zu nutzen und Statistiken zu produzieren, die soweit wie möglich harmonisierten Definitionen entsprechen.

Angesichts der unterschiedlichen Datenquellen innerhalb der EU, die zur Erstellung von Wanderungsstatistiken herangezogen werden, ist die Einführung einer Rechtsvorschrift mit einer spezifischen Datenquelle, die in jedem Mitgliedstaat zu verwenden ist, nicht machbar. Deshalb ist nicht vorgesehen, völlig neue Datenquellen einzuführen oder die Verwaltungssysteme für Zuwanderung oder Asyl zu ändern. Die Mitgliedstaaten haben bei der Zusammenstellung dieser Statistiken freie Hand und können unter Berücksichtigung nationaler statistischer Systeme und Verfahren jede geeignete nationale Datenquelle verwenden. Sie werden allerdings die Wahl ihrer Datenquelle sowie die angenommenen Auswirkungen der Datenquelle auf den Grad der Übereinstimmung mit den harmonisierten Definitionen erklären müssen. Diese Angaben werden dann als Interpretationshilfe herangezogen.

Die vorgeschlagene Verordnung gilt nur für harmonisierte statistische Definitionen für internationale Wanderung und Asyl.

Nach Auffassung der Kommission hat der Vorschlag keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

Daran, dass zur weiteren Entwicklung der Politik der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dringend zuverlässige Daten über Migration und Asyl erforderlich sind, hegen weder die verschiedenen Fraktionen im Europäischen Parlament noch die Europäische Kommission oder die Mitgliedstaaten Zweifel.

Die Statistiken innerhalb des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts stammen allerdings überwiegend aus der öffentlichen Verwaltung, und die Verwaltungssysteme sowie Datenquellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sehr unterschiedlich. Daher ist es überaus wichtig, auf Ausgewogenheit zu achten, was die notwendige Harmonisierung der Definitionen zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken betrifft, und was die Aufteilung der Kompetenzen zwischen den Mitgliedstaaten und der Union angeht.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die Berichterstatterin ein schrittweises Vorgehen zur Verbesserung einer Sammlung von Migrationsstatistiken.

Ziele sollten die Verbesserung der statistischen Daten und die Schaffung statistischer Entscheidungsgrundlagen für zukünftige politische Maßnahmen sein. Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz müssen so schnell wie möglich zu vergleichbarem fundierten Datenmaterial führen, dürfen aber gleichzeitig die technische Machbarkeit nicht außer Acht lassen. Erst in einem späteren Schritt folgt die Sammlung und Zusammenstellung von Daten, die für mittel- bzw. langfristig angestrebte europäische Regelungen im Migrationsbereich benötigt werden.

Um einen baldigen Zugang zu entsprechenden Daten zu gewährleisten, strebt die Berichterstatterin einen Abschluss des Verfahrens in erster Lesung an. Der vorliegende Berichtsentwurf berücksichtigt bereits die unterschiedlichen Positionen der beteiligten Institutionen und bemüht sich um eine weitgehende Annäherung.